

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Kleinsp.  
Seite 10 Pf.

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Humorist. Blätter) in der  
Expedition, bei unsern Bot-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

35. Jahrgang.

Nr. 35.

Donnerstag, den 22. März

1888.

### Erlaß.

#### das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aus- hebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg betreffend.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im  
Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Ge-  
schäftsplan werden

- die Militärpflichtigen des Jahrganges 1868 und
- diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine  
endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben,  
oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbun-  
den sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-  
Commission pünktlich zu Vermeidung der Zwangsverführung und der in § 24,  
der Ersatz-Ordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu erscheinen, wogegen  
das persönliche Erscheinen zu den Loosungsterminen den Militärpflichtigen über-  
lassen bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

- die von der Ersatz-Commission ausgesprochene und im Loosungsscheine ver-  
merkte Entscheidung ist nicht endgültig; erst von der königlichen Ober-Ersatz-  
Commission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen;
- Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine  
verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen;
- jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aus-  
hebung melden, ein Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des  
Truppentheiles erwächst jedoch hieraus nicht;
- Militärpflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit  
verpflichten, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

Reflectirende haben, dafern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet  
haben, die Bescheinigung über die Einwilligung des Vaters oder des Vor-  
mundes, sowie eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß der sich Meld-  
ende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt  
hat, bei dem unterzeichneten Civilvorsitzenden einzureichen.

- Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene  
Kosten mindestens drei glaubhafte Zeugen zu stellen und abhören zu lassen;  
die bezüglichen Protokolle sind spätestens im Musterungstermine vor-  
zulegen.
- Etwaige, auf Zurückstellung Militärpflichtiger wegen bürgerlicher Verhältnisse  
— § 30 der Ersatz-Ordnung — oder sonstige, rücksichtlich des Militärver-  
hältnisses zu erlangende Vergünstigungen gerichtete Anträge, sind spätestens  
im Musterungstermine anzubringen. Die Betheiligten sind berechtigt, die  
zur Begründung derartiger Anträge bestehenden Verhältnisse selbst zur Sprache  
zu bringen und ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten  
Zeugnissen und durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung,  
welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer  
davon bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurück-  
stellungsantrages in der Regel der jüngere Sohn zurückgestellt und spätestens  
nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des  
zuerst eingestellten Sohnes, eingestellt werden.

Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Erwerbsunfähigkeit der  
Eltern u. des Militärpflichtigen, so muß die Erwerbsunfähigkeit der Eltern u.  
durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben  
sich die Betheiligten persönlich mit einzufinden.

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder  
wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen,  
Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen ent-  
weder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden  
oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungs-, — Reclamations-Anträge, welche von der Ersatz-Com-  
mission als unbegründet befunden werden, werden der königlichen Ober-  
Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgelegt.

Einsprüche gegen die Entscheidungen der Ersatz-Commission sind binnen  
10 Tagen von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Entscheidung der  
Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, bei der königlichen Amts-  
hauptmannschaft Schwarzenberg unter Vorbringung der nöthigen Nachweise  
und Bescheinigungen zu erheben.

Im Uebrigen haben die Ortsbehörden für die pünktliche Bestellung der  
Mannschaften Sorge zu tragen und hat das zur Musterung deputirte Mitglied  
des Stadtrathes — Stadtgemeinderathes — Gemeinderathes — die Rekruten  
zu begleiten und die Rekrutirungs-Stammrollen nebst den Geburtslisten und den  
sonstigen Belegstücken mitzubringen.

Schwarzenberg, am 19. März 1888.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aus-  
hebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg.

Fehr. v. Wirsing, Amtshauptmann. St.

### Geschäftsplan.

#### I. Musterungstermine.

##### 1) im Aushebungsbezirke Schneeberg:

###### a. in der Musterungsstation Kößnitz

den 16. April 1888, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen aus  
den Orten: Alberoda, Dittersdorf, Gräna, Niederalfalter, Niederlöb-  
nitz, Niederpfannenstiel, Oberalfalter, Oberpfannenstiel, Streitwald  
und Kößnitz.

###### b. in der Musterungsstation Eibenstock

den 17. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Carlsfeld mit Weiters-  
glashütte, Reubeide, Oberstängengrün, Schönheide, Schönheiderhammer  
und Unterstängengrün;

den 18. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Blauenthal, Hund-  
hübel, Reichardtsthal, Muldenhammer, Sofa, Wildenthal, Wolfs-  
grün und Eibenstock.

###### c. in der Musterungsstation Schneeberg

den 19. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Albernau, Aue,  
Auerhammer, Burkhardsgrün, Griesbach, Lindenau, Neudorfel, Schin-  
lers Werk und Zelle;

den 20. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Neustädtel, Nieder-  
schlema, Oberschlema und Bschorlau;

den 21. April c. für die Militärpflichtigen aus Schneeberg.

##### 2) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:

###### a. in der Musterungsstation Johannegeorgenstadt

den 25. April c., von Vormittags 1/2 10 Uhr an für die Militärpflichtigen aus  
den Orten: Breitenbrunn, Breitenhof, Jügel, Steinbach, Steinheibel,  
Wittigsthal und Johannegeorgenstadt.

###### b. in der Musterungsstation Schwarzenberg

den 26. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Vermögrün, Beier-  
feld, Bernsbach, Bockau, Grünhain, Waschteithe und Wildenau;

den 27. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Grandorf, Erla,  
Grünstädtel, Langenberg mit Försfel, Lauter, Marfersbach mit Unter-  
scheibe, Wittweida mit Obermittweida, Neuwelt mit Unterfachsenfeld  
und Obersachsenfeld;

den 28. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Pöbla, Raschau,  
Rittersgrün, Tellerhäuser und Schwarzenberg.

#### II. Loosungstermine.

den 24. April 1888, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen des  
Jahrganges 1868/88 aus dem Aushebungsbezirke Schneeberg  
im Gasthose zur Sonne in Schneeberg;

den 30. April 1888, von Vormittags 8 Uhr an für die Militärpflichtigen des  
Jahrganges 1868/88 aus dem Aushebungsbezirke Schwarzens-  
berg im Bade Ottenstein zu Schwarzenberg.

Von dem königlichen Landstallamte zu Moritzburg ist die diesjährige Stuten-  
musterung und Fohlenschau für das Zuchtgebiet

**Wildenfels** auf den 28. April 1888, Vorm. 9 Uhr  
das Zuchtgebiet  
in Wildenfels und für

**Schönfeld** auf den 1. Mai 1888, Vorm. 9 Uhr  
in Annaberg

festgesetzt worden. Da eine Prämierung damit nicht verbunden ist, so bedarf es der vorherigen  
Anmeldung eines Fohlens zur Schau bei genanntem Landstallamte nicht.

Zusolge Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern werden die  
Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des Verwaltungsbezirktes veranlaßt,  
die Pferdezüchter ihres Ortes von den angefügten Stutenmusterungen und Fohlen-  
schau in geeigneter Weise dergestalt in Kenntniß zu setzen, daß jeder Züch-  
ter Nachricht erhält.

Für alle nicht im Zuchtbüchlein eingetragenen Stuten, sowie für eingetragene  
Stuten sobald ihre nachzuweisenden Producte im ersten oder zweiten Jahre bei  
den Fohlenschau nicht vorgestellt werden, ist ein um 3 Mark erhöhtes Deckgeld  
zu zahlen.

Schwarzenberg, am 16. März 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. von Wirsing.

B.